

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00005

## vom 8. Januar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2012.00005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2012.00005)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00005 du 8 janvier 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00005 del 8 gennaio 2013

### Erwägungen

#### E. 2

2.1 Mit Verfügung vom 7. Mai 2012 holte das hiesige Gericht bei den vom Scheidungsrichter genannten Vorsorgeeinrichtungen per Datum der Rechtskraft der Scheidung (6. September 2011) aktualisierte Abrechnungen über die zu teilenden Austrittsleistungen der Beklagten 1 sowie eine Bestätigung der Durchführbarkeit der Teilung ein.

2.2 Mit Schreiben vom 9. Mai 2012 bezifferte die Z. die Freizügigkeitsleistung der Beklagten 1 per 6. September 2011 auf Fr. 33'607.50. Die Beklagte 1 sei vom 1. Januar 1997 bis zum 29. Februar 2008 bei der A. versichert gewesen. Da Abklärungen durch die Eidgenössische Invalidenversicherung laufen würden, habe die Austrittsleistung noch nicht an die Z. weitergeleitet werden können. Die A. werde eine separate Scheidungsberechnung per Heiratsdatum erstellen. Eine vorehelich erworbene Austrittsleistung ergab sich unter diesen Umständen bei der Z. nicht (Urk. 7/2).

2.3 Die A. wies mit Schreiben vom 22. Mai 2012 per 6. September 2011 eine Freizügigkeitsleistung der Beklagten 1 von Fr. 30'069.80 aus. Die per Datum der Heirat am 7. Juli 2000 erworbene Austrittsleistung betrage aufgezinst bis zum 6. September 2011 Fr. 16'202.85 (Urk. 8). Einen bis zum 6. September 2011 eingetretenen Vorsorgefall meldete die A. nicht.

2.4 Mit Verfügung vom 29. Mai 2012 (Urk. 9) wurde dem Kläger und der Beklagten 1 Gelegenheit gegeben, zu den Abrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen sowie der vom Gericht vorzunehmenden Teilung Stellung zu nehmen. Beide Parteien liessen sich innert Frist nicht vernehmen.

2.5 Mit Verfügung vom 4. Dezember 2012 ordnete das Gericht von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, den Beizug der IV-Akten von Y. an (Urk. 11). Am 21. Dezember 2012 stellte die IV-Stelle dem Gericht die IV-Akten von X. (lediglich bestehend aus einem Geburtsschein, einer Vollmacht und einem IK-Auszug) zu (Urk. 13, Urk. 14/1-3). Auf telefonische Nachfrage des Gerichts gab die IV-Stelle zur Auskunft, dass Y. bei der IV-Stelle Zürich nicht verzeichnet sei, weshalb auch keine entsprechenden Akten vorhanden seien (vgl. Aktennotiz vom 7. Januar 2013, Urk. 15).

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.

1.1. Art. 122 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) räumt als Scheidungsfolge jedem Ehegatten Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten ein, wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören und bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist (vgl. BGE 130 III 297 E. 3.3). Dabei sind grundsätzlich sämtliche Ansprüche aus Vorsorgeverhältnissen zu teilen, die dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) unterstehen, somit auch Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonti im Sinne von Art. 10 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV). Dies kommt auch im Wortlaut von Art. 22 Abs. 2 FZG zum Ausdruck, wonach bei der Ermittlung der zu teilenden Austrittsleistung auch allfällige "Freizügigkeitsguthaben" ("avoirs de libre passage"; "averi di libero passaggio") zu berücksichtigen sind. Von der Teilung nach Art. 122 ZGB werden mithin sämtliche Ansprüche aus den Säulen 2a und 2b (dazu BGE 129 III 305) erfasst. Nicht darunter fallen hingegen die Ansprüche aus der ersten und der dritten Säule (BGE 130 V 111 E. 3.2.2 mit Hinweisen auf Doktrin und Materialien).

Hat ein erwerbstätiger Ehegatte bereits einen Vorsorgefall erlebt oder können aus anderen Gründen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge, die während der Ehe erworben worden sind, nicht geteilt werden, so steht dem anspruchsberechtigten Ehegatten nach Art. 124 Abs. 1 ZGB eine angemessene Entschädigung zu. Diese Norm schliesst nicht nur den Eintritt des Vorsorgefalles ein, sondern erfasst auch andere Vorgänge, deretwegen die Austrittsleistung nicht mehr geteilt werden kann, wie beispielsweise die während der Ehe vorgenommenen Barauszahlungen des Vorsorgeguthabens (BGE 128 V 41 E. 2b, 127 III 433 E. 2b mit Hinweisen).

1.2. Laut Art. 142 Abs. 1 ZGB (in der bis am 31. Dezember 2010 anwendbar gewesenen Fassung) entscheidet das (Scheidungs-)Gericht über das Verhältnis, in welchem die Austrittsleistungen zu teilen sind, wenn keine Vereinbarung zustande kommt. Sobald der Entscheid über das Teilungsverhältnis rechtskräftig ist, überweist das Gericht die Streitsache von Amtes wegen dem nach Freizügigkeitsgesetz zuständigen Gericht (Art. 142 Abs. 2 ZGB). Gemäss Abs. 3 derselben Bestimmung ist diesem insbesondere der Entscheid über das Teilungsverhältnis (Ziff. 1), das Datum der Eheschliessung und das Datum der Ehescheidung (Ziff. 2), die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, bei denen den Ehegatten voraussichtlich Guthaben zustehen (Ziff. 3) und die Höhe der Guthaben der Ehegatten, die diese Einrichtungen gemeldet haben (Ziff. 4), mitzuteilen.

2. Der Einzelrichter am Bezirksgericht B. \_\_\_ meldete mit Urteil vom 13. Mai 2011 (Urk. 21) alle notwendigen Eckdaten für die Teilung der Austrittsleistungen (Eheschluss: 7. Juli 2000; Teilungsverhältnis: 1/2 - 1/2; Vorsorgeeinrichtungen Beklagte 1: Z. \_\_\_ und A. \_\_\_; Vorsorgeeinrichtung des Klägers: keine). Das Obergericht des Kantons Zürich teilte sodann am 20. April 2012 mit, dass Dispositiv Ziffer 10 des Scheidungsurteils am 6. September 2011 rechtskräftig geworden ist (Urk. 3).

Nach Einholen der aktualisierten Angaben der Z. \_\_\_ (Urk. 7/2) und der A. \_\_\_ (Urk. 8) über die Höhe der Guthaben der Beklagten 1 sind die Angaben vollständig.

### E. 3

3.1 Die Scheidungsparteien stellten im vorliegenden Verfahren keine Anträge und liessen sich nicht vernehmen. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf Unstimmigkeiten, weshalb von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Vorsorgeeinrichtungen auszugehen ist.

3.2 Es ist damit davon auszugehen, dass die Beklagte 1 per 6. September 2011 bei der Z. über eine zu teilende Austrittsleistung von Fr. 33'607.50 und bei der A. über eine solche von Fr. 13'866.95 (Fr. 30'069.80 - Fr. 16'202.85) verfügt und bis zu diesem Datum kein Vorsorgefall eingetreten ist. Gesamthaft liegt ein zu teilendes Guthaben von Fr. 47'474.45 (Fr. 33'607.50 + Fr. 13'866.95) vor. Der hälftige Anspruch des Klägers beträgt Fr. 23'737.22. Demnach ist die Z. zu verpflichten, den Betrag von Fr. 23'737.20 zulasten der Beklagten 1 auf ein vom Kläger noch zu bezeichnendes Vorsorgekonto zu übertragen. Aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen scheint es gerechtfertigt, den ganzen Betrag aus dem Guthaben der Beklagten 1 bei der Z. zu übertragen.

### E. 4

4.1 Gemäss der in BGE 129 V 255 ff. Erw. 3 dargelegten Rechtsprechung ist die einem ausgleichsberechtigten Ehegatten im Falle der Scheidung zustehende Austrittsleistung (Art. 122 Abs. 1 ZGB und Art. 22-22c FZG) vom massgebenden Stichtag der Teilung - d.h. dem Zeitpunkt der formellen Rechtskraft des Scheidungsurteils (BGE 132 V 239 Erw. 2.3) - an bis zum Zeitpunkt der Überweisung oder des Beginns der Verzugszinspflicht zu verzinsen. Dabei hat die Vorsorgeeinrichtung für den Bereich des Obligatoriums auf der Austrittsleistung den Mindestzinssatz von Art. 12 BVV 2 (lit. f: 2,0 % ab 1. Januar 2009) oder den allenfalls höheren reglementarischen Zins zu vergüten. Umfassende Leistungs- oder Beitragsprimatkassen haben die Austrittsleistung mit dem reglementarischen Zinssatz zu verzinsen, sofern damit im Rahmen der so genannten Schattenrechnung dem BVG-Mindestzinssatz Genüge getan wird. Für nur in der weitergehenden Vorsorge tätige Vorsorgeeinrichtungen gilt ebenfalls in erster Linie der reglementarische Zinssatz. Sieht in diesen beiden Fällen das Reglement keinen Zinssatz vor, so rechtfertigt es sich, subsidiär den in Art. 12 BVV 2 vorgesehenen Mindestzinssatz anzuwenden. Dieses Vorgehen ist angezeigt, da Art. 8a FZV bei der Teilung der Austrittsleistung infolge Scheidung ebenfalls auf den im entsprechenden Zeitraum geltenden Zinssatz nach Art. 12 BVV 2 greift (BGE 129 V 257 Erw. 4.1).

Art. 2 Abs. 4 FZG statuiert für den Fall, dass die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, überweist, ab Ende dieser Frist eine Verzugszinspflicht. In betraglicher Hinsicht ist der Verzugszins auf der Austrittsleistung samt dem reglementarischen oder gesetzlichen Zins bis zum Zeitpunkt des Beginns der Verzugszinspflicht zu bezahlen (BGE 129 V 258 Erw. 4.2.3). Der Verzugszinssatz entspricht gemäss Art. 26 Abs. 2 FZG in Verbindung mit Art. 7 FZV dem BVG-Mindestsatz (Art. 12 BVV 2) plus ein Prozent. Art. 65d Abs. 4 BVG ist nicht anwendbar (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 6. Juni 2006 in Sachen S., B 17/06).

4.2 Aus den vorangehenden Erwägungen folgt, dass die Z. auf der dem Kläger geschuldeten Austrittsleistung ab 6. September 2011 einen Zins in reglementarischer oder gesetzlicher (Mindest-) Höhe (vgl. Art. 12 lit. f) bis zum Zeitpunkt

der Ãberweisung zu entrichten hat. Ab dem 31. Tag nach Vorlage aller fÃ¼r die Ãberweisung der Austrittsleistung erforderlichen Angaben - insbesondere der Daten Ãber das Vorsorgekonto des KlÃggers - wÃre ein Verzugszins von 3,0 % (vgl. Art. 7 FZV in Verbindung mit Art. 12 lit. f BVV 2) zu bezahlen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Z.\_\_\_\_ wird verpflichtet, den Betrag von Fr. 23'737.20 zulasten von Y.\_\_\_\_ auf ein von X.\_\_\_\_ zu bezeichnendes Vorsorgekonto zu Ãberweisen, wobei der genannte Betrag ab 6. September 2011 im Sinne der ErwÃgungen zu verzinsen ist.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Hans Hegetschweiler

- RechtsanwÃltin Manuela Schiller

- Z.\_\_\_\_

- A.\_\_\_\_

- Bundesamt fÃ¼r Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Ãber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÃhrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÃndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des BeschwerdefÃhrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÃnden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht verÃffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.